

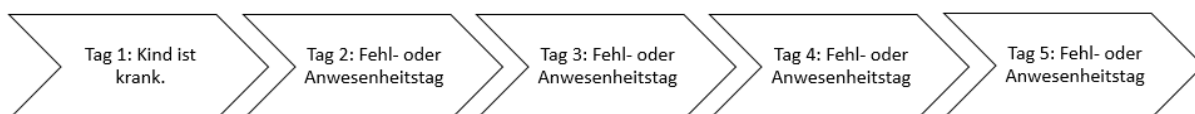
Hinweise zur Entschuldigungspflicht

§2 - Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).

→ Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung **mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich** zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

Die Schule hat diesbezüglich beschlossen, dass eine schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen ist. Diese kann auch eingescannt oder abfotografiert und digital zugesandt werden.

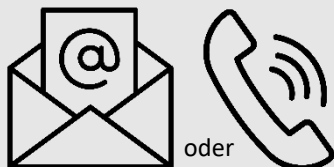


Möglichkeit 1: an Tag 1 oder Tag 2 des Fernbleibens

→ **schriftliche** Entschuldigung an Klassenlehrkraft (kann auch abfotografiert / eingescannt per Email erfolgen, wenn eine handschriftliche Unterschrift zu erkennen ist)

Möglichkeit 2:

Tag 1 des Fernbleibens



oder

vorzugsweise E-Mail an Klassenlehrkraft
oder Anruf/Mail an Sekretariat (ab 8.00 Uhr)

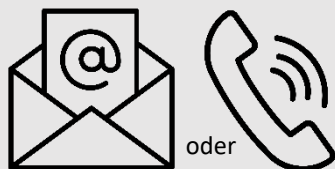
bis spätestens Tag 4



schriftliche Entschuldigung
an Klassenlehrkraft (auch
per Scan/Foto)

Möglichkeit 3:

Tag 2 des Fernbleibens



oder

vorzugsweise E-Mail an Klassenlehrkraft
oder Anruf beim Sekretariat (ab 8.00 Uhr)

bis spätestens Tag 5



schriftliche Entschuldigung
an Klassenlehrkraft

Wenn wir keine oder eine verspätete schriftliche Entschuldigung bekommen, gilt das Fehlen als unentschuldig. Dann müssen Klassenarbeiten, Tests und alle anderen Leistungen in dieser Zeit mit der Note 6,0 bewertet werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrkraft Ihres Kindes. [NVO §8(5)]

Herzlichen Dank für Ihre Kooperation!

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

§ 1 - Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2) / von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§ 4) zu sein.

§ 2 - Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt. Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses ist nur im erforderlichen Umfang zulässig, jeweils längstens für die Dauer des laufenden Schuljahres. Die Kosten für die Ausstellung von ärztlichen und amtsärztlichen Zeugnissen nach den Sätzen 1 und 2 sind von den Entschuldigungspflichtigen zu tragen.

§ 3 - Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden.

Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für die Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

➔ Die Befreiung vom Unterricht muss frühestmöglich, aber mindestens einen Tag vorher bei der Klassenlehrkraft schriftlich beantragt werden. (Download Formular siehe Homepage)

§ 4 - Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

Als Beurlaubungsgrund kann anerkannt werden:

wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Pflege erforderlich ist. (Urlaub wegen Ferienverlängerung ist nicht vorgesehen!) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

➔ Die Beurlaubung vom Unterricht muss frühestmöglich schriftlich bei der Klassenlehrkraft (bis zu 2 Tagen) beantragt werden. Ab 2 Fehltagen muss die Beurlaubung bei Hr. Strohacker beantragt werden. (Download Formular siehe Homepage)